

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 3 - WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



Das Land
Steiermark

RICHTLINIE

zur Förderung von überbetrieblicher Forschung und Entwicklung

Mit dieser Richtlinie soll mittels grundlagennaher Vorlaufforschung ein Beitrag zum Aufbau neuer Wachstums- und Technologiefelder in der Steiermark geleistet werden. Diese Vorlaufforschung soll längerfristig in marktfähige Entwicklungen und wirtschaftliche Stärkefelder übergeführt werden bzw. die Stärkefelder in ihrer Entwicklung unterstützen. Die weitere marktmäßige Umsetzung ist durch diese Richtlinie nicht umfasst. Mit unterstützt werden soll damit auch die Heranführung an die Rahmenprogramme der Europäischen Union (7. Forschungsrahmenprogramm, CIP). In diesem Zusammenhang soll auch darauf geachtet werden, für ForscherInnen geeignete Rahmenbedingungen zu setzen und diese besonders für die geplanten Aktivitäten zu sensibilisieren und aktivieren.

1. Förderungsziel:

Mit der überbetrieblichen F&E-Förderung des Landes Steiermark sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Know-how-Aufbau in ausgewählten Stärkefeldern und Stärkung der F&E-Kapazitäten in diesen Bereichen, um eine Intensivierung der F&E- und Innovationsaktivitäten zu ermöglichen
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung kooperativer Forschungsprojekte und der Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungen
- Steigerung des regionalen Bewusstseins für Forschung im Allgemeinen und die jeweiligen Themen im Besonderen
- Verbesserung der Situation von Forscherinnen in den jeweiligen Themenbereichen

- Förderung und Entwicklung eines allgemein positiven Innovationsklimas und Stärkung der Innovationsbereitschaft

Projekte, die im Zuge dieser Richtlinie gefördert werden, müssen innovationsorientiert sein und die Steiermark beim Übergang auf eine breit verankerte wissensbasierte Ökonomie unterstützen.

2. FörderungsempfängerIn:

FörderungsempfängerIn nach dieser Richtlinie müssen folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Nicht auf Gewinn ausgerichtete außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- nicht auf Gewinn ausgerichtete universitäre Forschungseinrichtungen,
- Universitäten.

3. Förderungsgegenstand:

1. F&E - Infrastrukturinvestitionen für zielgerichtete, grundlagennahe Forschungsleistungen:
 - Modernisierung bzw. Erweiterung der bestehenden, sowie Anschaffung neuer F&E-Infrastruktur als Grundlage zur Stärkung des F&E- und Innovationssystems, abgestimmt auf die Stärkefelder sowie auf für die Steiermark relevante neue Wachstums- und Technologiefelder
2. Überbetriebliche Forschungsprojekte für Kompetenzaufbau und mit längerfristiger Verwertungsperspektive: Zielgerichtete aber grundlagennahe Forschungsleistungen zur Unterstützung des Aufbaus von wissenschaftlichen Kompetenzen in für die Steiermark wichtigen Themenfeldern:
 - Forschungsprojekte, die noch nicht marktnahe sind, sowie Techniken, Verfahren oder Organisationsmodelle, die noch nicht am Markt eingeführt sind
 - dennoch soll eine längerfristige Verwertungsperspektive am Standort Steiermark gegeben sein

- die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und der wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht
 - die Einbindung von Unternehmen, insbesondere KMU, ist bereits in dieser Phase wünschenswert, treibende Motivation liegt jedoch in der Wissenschafts- und Forschungsorientierung
 - Schwerpunktmäßig umgesetzt werden sollen Projekte in den relevanten Stärkefeldern
3. Forschungsnetzwerke: Vernetzung der bestehenden F&E-Kapazitäten durch forschungsorientierte Netzwerke:
- F&E-Netzwerke zur Abstimmung und thematischen Vernetzung im Forschungsbereich unter Einbindung von Unternehmen
 - Konzentration auf Wissenschafts- und Forschungsthemen, die längerfristig als neue Technologiefelder für die Steiermark entwickelbar sind und noch eine geringe Marktnähe aufweisen
 - Unterstützung von Netzwerken, die auf Öffnung der Forschungseinrichtungen hin zur Wirtschaft ausgerichtet sind
 - Aufbau und Umsetzung der Netzwerke für einen mittelfristigen Zeitraum (3-5 Jahre) insbesondere im Hinblick auf Management-Kapazitäten sowie notwendiger Begleitmaßnahmen (Aktionsbudget für Vernetzungsaktivitäten)
 - nach der Evaluierung kann eine weitere Förderung für bis zu zwei Jahre vorgesehen werden
 - spezielle Maßnahmen zur gendersensiblen Betrachtung der Forschung im jeweiligen Themenbereich sowie zur Förderung von Forscherinnen im Rahmen von Netzwerkbildungen können gesetzt werden
 - zur Stärkung der Forschungsfelder und des damit verbundenen notwendigen Know-how-Aufbaus soll auch die Förderung des internationalen Austauschs von ForscherInnen (GastforscherInnen in den ausgewählten Stärkefeldern und Forschungsnetzwerken) ermöglicht werden. GastforscherInnen können diesbezüglich für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. 6-12 Monate) an universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten angestellt werden

4. Förderungsbedingungen:

- Vollständige Unterlagen über das Projekt (Arbeits-, Kosten-, Finanzierungsplan; Argumentation zur Förderfähigkeit im Hinblick auf Ziele und Förderungsgegenstand dieser Richtlinie),
- positive inhaltliche, kosten- und fördertechnische Begutachtung,
- Förderfähigkeit des Vorhabens bzw. der Kostenpositionen nach den relevanten EU-Verordnungen und den nationalen Regeln der Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen von operationellen Programmen mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich,
- Vorliegen des Landesinteresses,
- plausible und schlüssige Erläuterungen vor allem zu den folgenden Projektauswahlkriterien:
 - Beitrag zur Entwicklung technologischer Stärkefelder
 - Innovationsgrad und längerfristiger Beitrag zur Erschließung von Zukunftspotentialen am Standort Steiermark
 - Abstimmung mit Initiativen und Konzepten auf Landesebene.

5. Förderungsart und -höhe:

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse von bis zu 100 % gewährt. Das Projekt muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

6. Förderungswürdige Kostenanteile

Unter Kosten werden jene Aufwendungen des Antragstellers verstanden, die nicht durch Beiträge Dritter abgedeckt sind und die deshalb zur Gänze vom Antragsteller ohne irgendwelche Refundierungen getragen werden müssen.

Förderungswürdig sind grundsätzlich nur jene Projektteile, die dem Förderungsgegenstand entsprechen.

Nachstehende Kostenarten sind förderungswürdig (vorbehaltlich anders lautender Regeln in den relevanten EU-Verordnungen und den nationalen Förderfähigkeitsregeln):

- Investitionen zur Verbesserung der apparativen Ausstattung von überbetrieblichen F&E-Einrichtungen sowie der mit den Investitionen verbundenen immateriellen Kosten (Machbarkeits- und Planungskosten etc.) und Umbaukosten inklusive Personal- und Einschulungskosten zur Inbetriebnahme der Anlagen,
- Personalkosten für die Durchführung der Projekte sowie notwendige Sachkosten für die Projektdurchführung wie z.B. für Versuchsmaterialien, Reisekosten,
- Kosten für Begleitmaßnahmen zum Aufbau und den Betrieb von Netzwerken wie Informationstools, Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen, Messen, Öffentlichkeitsarbeiten, externe Beratungsleistungen etc.

7. Verfahren

Ansuchen sind an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 - Wissenschaft und Forschung unter Beibringung vollständiger Projektunterlagen sowie unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu richten.

Im Antrag ist klarzulegen und zu belegen, dass sämtliche in Frage kommenden Bundesförderungsaktionen ausgeschöpft worden sind bzw. darauf Bedacht genommen wurde.

Der Förderungswerber muss die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachweisen, den Landesbeauftragten (Gutachtern, anderen Landesstellen,...) Zugang zu den relevanten Unterlagen gewähren, einen fachlich nachvollziehbaren Projektbericht vorlegen und dem Landesrechnungshof sowie den Organen der Europäischen Union und den von der Europäischen Union beauftragen Stellen (nationale Kontrollstellen,...) die Prüfung für das gegenständliche Projekt gestatten.

8. Projektergebnisse

Die Projektergebnisse werden der Öffentlichkeit und der wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht.

9. Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie:

Die Gültigkeit der Förderungsaktion erstreckt sich ab dem Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie bis 31.12.2014.
